

Gemeinde Gessertshausen

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.09.2017 die nachstehend abgedruckte „6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997“ erlassen.

Die Satzung liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Gessertshausen, 12.09.2017

Mögele
Erster Bürgermeister

6. Änderungssatzung

zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gessertshausen nachfolgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997

§ 1

Die §§ 9a, 10, und 11 der BGS-WAS erhalten folgende Fassung:

„§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5	m ³ /h	42,00 €/Jahr
bis 6	m ³ /h	100,80 €/Jahr
bis 10	m ³ /h	168,00 €/Jahr
bis 25	m ³ /h	420,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4	m ³ /h	42,00 €/Jahr
bis 10	m ³ /h	100,80 €/Jahr
bis 16	m ³ /h	168,00 €/Jahr
bis 40	m ³ /h	420,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,78 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 Bauwasser

(1) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,78 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Dabei werden für

- a) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauter Raum 25 cbm Wasser
 - b) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauter Raum 50 cbm Wasser
 - c) jede weiteren 1.000 cbm umbauter Raum 25 cbm Wasser
- berechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Gessertshausen, den 12.09.2017

Gemeinde Gessertshausen

Mögele
Erster Bürgermeister